



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/090/15930/2020-27
A. B.

Wien, 22. November 2021

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Chmielewski über die Beschwerde der Frau A. B. (geb.: 1982) gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 10. September 2020, ZI. MA35/IV - .../20, mit dem

I. der Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. April 2019 zur Zahl: MA 35/IV – .../17, mit welchem die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Beschwerdeführerin gemäß § 20 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) zugesichert wurde, gemäß § 20 Abs. 2 StbG widerrufen wurde und

II. der Antrag der Beschwerdeführerin vom 24. März 2017 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgewiesen wurde

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, und Spruchpunkt I. des Bescheides der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 10. September 2020, ZI. MA35/IV - .../20, behoben.

II. Gemäß § 20 Abs. 3 iVm. § 11a Abs. 6 Z 1 StbG wird Frau A. B. (geb.: 1982) mit Wirkung vom 2. November 2021 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 24. März 2017 die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. April 2019 zur Zahl: MA 35/IV – .../17, wurde ihr die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) zugesichert. Sie übernahm diesen Bescheid am 30. April 2019.

2. Am 18. Mai 2020 legte die Beschwerdeführerin die Bestätigung der russischen Botschaft Wien vom 6. Februar 2020 über die Entlassung aus der russischen Staatsbürgerschaft per 15. Jänner 2020 vor.

3. Das Landesgericht für Strafsachen Wien stellte mit Beschluss vom 19. Mai 2020 ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen § 107 Abs. 1 StGB, § 83 Abs. 1 StGB, § 125 StGB und § 135 Abs. 1 StGB gemäß § 200 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 199 StPO endgültig ein.

4. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 10. September 2020, ZI. MA35/IV - .../20, wurde

I. der Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. April 2019 zur Zahl: MA 35/IV – .../17, mit welchem die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Beschwerdeführerin gemäß § 20 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) zugesichert wurde, gemäß § 20 Abs. 2 StbG widerrufen und

II. der Antrag der Beschwerdeführerin vom 24. März 2017 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgewiesen.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die von der Beschwerdeführerin begangenen Körperverletzungen und die gefährliche Drohung schwer wögen. Sie seien als besonders gewichtige Straftaten und – da die Beschwerdeführerin vor der Zusicherung keine strafrechtlichen Vormerkungen aufgewiesen habe – neu hinzutretende Umstände zu werten. Seit dem letzten Vorfall im August 2019 seien erst 13 Monate vergangen. Der Zeitraum für eine positive Prognose über das zukünftige Wohlverhalten sei zu kurz.

5. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass sie tatsächlich ihre Nachbarn nicht tätlich angegriffen, sondern sich lediglich zu verteidigen versucht habe. Da sie bei dem Vorfall jedoch alleine gewesen sei, das benachbarte Ehepaar zu zweit und ein als neutraler Zeuge infrage gekommene Radfahrer nicht stehen geblieben sei, seien die Ermittlungsergebnisse im Strafverfahren naturgemäß dadurch geprägt gewesen, dass die Aussagenverhältnisse zwei gegen einen zulasten der Beschwerdeführerin ausgefallen seien. Festzuhalten sei, dass sie bis dahin vollkommen unbescholten gewesen sei und in keiner Weise einen straffälligen oder aggressiven Charakterzug aufweise, und auch sonst keine „schwierige Persönlichkeit“ habe. Das Gegenteil sei der Fall. Sie sei eine ruhige, fast schon introvertierte Person, die sprichwörtlich „keiner Fliege etwas zuleide tut“. Mit sämtlichen anderen Nachbarn bestehe ein überaus freundschaftliches Verhältnis, wogegen das benachbarte Ehepaar auch in der Nachbarschaft permanent anecke. Das Strafverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sei durch diversionelle Erledigung endgültig eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft Wien habe sich zur Einstellung des Verfahrens zustimmend geäußert. Aus der Begründung für die Einstellung des Landesgerichtes für

Strafsachen Wien lasse sich erkennen, dass die Schuld der Beschwerdeführerin nicht als schwer anzusehen und die Bestrafung weder aus spezialpräventiven noch generalpräventiven Gründen geboten gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei auf den Diversionsvorschlag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingegangen, um die für sie auch subjektiv sehr unangenehme und belastende Angelegenheit schnellstmöglich abzuschließen. Aufgrund ihres seelischen und psychischen Zustandes – sie habe nach der Einleitung des Strafverfahrens im März 2020 einen Selbstmordversuch unternommen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt in der 23. Woche schwanger gewesen sei – sei sie auf den Diversionsvorschlag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingegangen. Sie wäre kaum in der Lage gewesen, das Strafverfahren mit der nötigen Entschlossenheit bis zu einem Freispruch zu Ende zu führen. Einzig aus diesem Grund, und nicht weil sie ein strafbares Verhalten zu verantworten habe, habe sie sich für die kurzfristige Beendigung durch eine Diversion entschieden.

Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 13. März 2019, E4081/2018 ausgesprochen, dass der durch § 20 Abs. 2 StbG ermöglichte Widerruf der Zusicherung den aus der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 1 StbG folgenden, nur durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband bedingten, Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft durchbreche und dafür schwerwiegende Gründe vorliegen müssen. Dabei verweise der Verfassungsgerichtshof insbesondere auf sein Erkenntnis in VfSlg. 19.516/2011, wonach er den Widerruf der Zusicherung gemäß § 20 Abs. 2 StbG nur soweit als einer sachlichen Rechtfertigung zugänglich erachte, als dafür schwerwiegende Gründe vorlägen. Aus beiden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes folge, dass für einen Widerruf der Zusicherung schwerwiegende Gründe vorliegen müssten, was bei der Auslegung des § 20 Abs. 2 StbG zu berücksichtigen sei.

Selbst wenn man annehmen würde, dass sich der Vorfall, der zur Einleitung und später diversionellen Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin geführt habe, in der Weise zugetragen habe, wie es die Behörde vermeine, sei darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um die einzige wie immer geartete Verfehlung der Beschwerdeführerin während des gesamten, mittlerweile zehn Jahre umfassenden, Aufenthaltes in Österreich handle. Aus

einem einmaligen, strafrechtlich offensichtlich geradezu unbedeutenden Verhalten – verwiesen werde auf die Begründung des Einstellungsbeschlusses – der Beschwerdeführerin könne jedenfalls nicht auf das Vorliegen eines Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG geschlossen werden. Auch nach der Rechtsprechung des VwGH bedürfe es besonders gewichtiger und neu hinzutretender Umstände für die Annahme eines nachträglichen Wegfalls der Verleihungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG. Derartige besonders gewichtige Umstände, die es rechtfertigen würden, die Zusicherung zu widerrufen und die Beschwerdeführerin damit staatenlos werden zu lassen, lägen jedoch im vorliegenden Fall – wie die geschilderten Umstände aufzeigten – nicht vor. Wie sich insbesondere aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2019 ergebe, könne ein Widerruf nicht allein schon dadurch als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, weil die Erteilungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht mehr vorliege. Vielmehr sei im Sinne der gebotenen verfassungskonformen Interpretation von § 20 Abs. 2 StbG ein Wegfall der in § 10 Abs. 1 Z 6 StbG normierten Erteilungsvoraussetzung, aufgrund dessen ein Widerruf erfolgen sollte, nur dann anzunehmen, wenn die seit der Zusicherung neu hinzugetretenen Umstände, besonders gewichtig seien. Nur dann werde der grundsätzlich nur durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband bedingte Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft durchbrochen und der Verleihungswerber der Staatenlosigkeit preisgegeben.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2019 mit dem vorliegenden Sachverhalt auch inhaltlich durchaus vergleichbar erscheine, weil es auch dort nicht zuletzt um eine Beteiligung an einem Strafverfahren mit dem Verdacht der Körperverletzung und der gefährlichen Drohung gegangen sei, das infolge diversioneller Erledigung eingestellt worden sei. Allerdings habe sich im dortigen Verfahren das der dortigen Staatsbürgerschaftswerberin angelastete negative Verhalten nicht bloß in diesen diversionell erledigten Strafverfahren erschöpft, sondern seien dort auch weitere schwerwiegende Verkehrsdelikte vorgelegen. Letztere habe die Beschwerdeführerin hier jedoch nicht verwirklicht. Das einzige Moment, aus dem die Behörde ihre negative Zukunftsprognose ableite, sei das diversionell erledigte, endgültig eingestellte Strafverfahren, bei dem bereits aus der strafgerichtlichen Begründung herauszulesen sei, dass weder in der Person der Beschwerdeführerin

gelegene Gründe, noch das öffentliche Interesse, ihre Bestrafung rechtfertigten und ihre Schuld am Vorfall – sofern er sich tatsächlich zugetragen habe – nicht schwer wiege. Der Verfassungsgerichtshof sei selbst bei Vorliegen von zwölf nach der Zusicherung begangenen Verwaltungsübertretungen, darunter auch solchen wegen erheblicher Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit sowie eines infolge diversioneller Erledigung eingestellten Strafverfahrens wegen des Verdachts der Körperverletzung und der gefährlichen Drohung im Zuge eines Handgemenges nicht ohne weiteres von der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ausgegangen.

Von einem besonders gewichtigen bzw. schwerwiegenden Grund, der den Widerruf der Zusicherung rechtfertigen würde, könne somit keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin habe daher einen Rechtsanspruch auf Verleihung der zugesicherten Staatsbürgerschaft, zumal sie innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 StbG den Nachweis über das Ausscheiden aus dem russischen Staatsverband erbracht habe.

Der Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie die Abweisung des Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft seien somit rechtswidrig.

Beantragt wurde, gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid zur Gänze zu beheben und der Beschwerdeführerin die Staatsbürgerschaft zu verleihen. In eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Der Beschwerde wurden unter anderem mehrere schriftliche Stellungnahmen von Nachbarn der Beschwerdeführerin sowie sie betreffende medizinische Unterlagen beigelegt.

6. Am 9. September 2021, fortgesetzt am 2. November 2021, fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die belangte Behörde entschuldigt nicht teilnahm. Im Anschluss an die fortgesetzte

Verhandlung am 2. November 2021 wurde der Spruch des Erkenntnisses samt den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin beantragte am 24. März 2017 die Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Sie hält sich seit 21. April 2010 rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich auf und hat am 9. Juli 2012 eine Deutschprüfung auf Niveaustufe C1 bestanden. In den letzten sechs Jahren hat sie sich jeweils nur maximal zwei Wochen im Jahr nicht im Bundesgebiet aufgehalten.

Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. April 2019 wurde der Beschwerdeführerin die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) zugesichert.

Der Beschwerdeführerin wurden für mehrere Vorfälle im Zeitraum 1. August 2018 bis 31. August 2019 mehrere Tatbestände nach dem StGB zur Last gelegt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien stellte dazu abschließend mit Beschluss vom 19. Mai 2020 das Strafverfahren gegen sie wegen § 107 Abs. 1 StGB, § 83 Abs. 1 StGB, § 125 StGB und § 135 Abs. 1 StGB gemäß § 200 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 199 StPO endgültig ein.

Die Beschwerdeführerin ist in Österreich strafgerichtlich und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, siehe etwa Verwaltungsakt, Seite 391 zur bestandenen Deutschprüfung auf Niveau C1.

Die Feststellung, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien zu den der Beschwerdeführerin angelasteten Straftaten abschließend mit Beschluss vom 19. Mai 2020 das Strafverfahren wegen § 107 Abs. 1 StGB, § 83 Abs. 1 StGB, § 125

StGB und § 135 Abs. 1 StGB gemäß § 200 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 199 StPO endgültig einstellte, ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, Seite 479.

Das Verwaltungsgericht Wien hat zahlreiche Anfragen bei Behörden hinsichtlich neu hinzugetretener Verwaltungsübertretungen eingebracht. Alle langten ab dem 13. September 2021 ein und wurden negativ beantwortet.

Die Feststellung zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin in Österreich beruht auf einem vom Verwaltungsgericht Wien am 9. September 2021 eingeholten Strafregisterauszug.

Die Feststellung zum ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich beruht auf einer Anfrage des Verwaltungsgerichtes Wien beim Informationsverbundsystem zentrales Fremdenregister.

Insbesondere bestehen aufgrund der familiären Situation der Beschwerdeführerin, sie ist Mutter von zwei kleinen Kindern, keine Zweifel daran, dass sie sich in den letzten sechs Jahren jeweils nur maximal zwei Wochen im Jahr nicht im Bundesgebiet aufgehalten hat und somit § 15 Abs. 1 Z 3 StbG nicht erfüllt ist.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 64a Abs. 25 StGB sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2017 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 zu Ende zu führen.

Die Beschwerdeführerin beantragte am 24. März 2017 die Verleihung der Staatsbürgerschaft, weshalb das Verfahren nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 zu Ende zu führen ist.

Daher beziehen sich die folgenden Gesetzesstellen auf diese Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.

Gemäß § 20 Abs. 2 StbG ist die Zusicherung zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ist einem Fremden nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 StbG werden die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz sowie der Lauf der Wohnsitzfristen nach den §§ 12 Z 1 lit. a und 14 Abs. 1 Z 2 unterbrochen, wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 13. September 2019, E4081/2018 unter Verweis auf VfSlg 19.516/2011 einen Widerruf der Zusicherung gemäß § 20 Abs. 2 StbG nur soweit als sachlich gerechtfertigt erachtet, als dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. In diesem Sinn bedarf es, so der VfGH, für die Annahme eines nachträglichen Wegfalls der dort, sowie auch in diesem Verfahren, einschlägigen Verleihungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG auch nach der Rechtsprechung des VfGH besonders gewichtiger und neu hinzutretender Umstände. Dabei hat er in der Folge festgehalten, dass der Widerruf einer Zusicherung sich nicht ausschließlich auf eine Beurteilung, ob der Widerruf der Zusicherung erfolgen kann, weil die in § 10 Abs. 1 Z 6 StbG normierte

Verleihungsvoraussetzung nicht gegeben sei, stützen kann. Denn dabei ist der verfassungsrechtlich maßgebliche Aspekt, dass der Widerruf der Zusicherung gemäß § 20 Abs. 2 StbG den nur durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband bedingten Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft durchbricht und dafür eben schwerwiegende Gründe vorliegen müssen, zu beachten.

Aus dieser Entscheidung des VfGH sowie jener vom 29. September 2011, G154/10 (VfSlg 19.516/2011) folgt, dass der Maßstab eines Widerrufs der Zusicherung gemäß § 20 Abs. 2 StbG nicht anhand des bloßen Vorliegens des Verleihungshindernisses gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG angesetzt werden kann, sondern darüber hinaus auch noch besonders gewichtige und neu hinzutretende Umstände vorliegen müssen.

Dass diese besonders gewichtigen Umstände im konkreten Fall nicht vorliegen, ist bereits aus einem Vergleich des Sachverhaltes, der der VfGH-Entscheidung vom 13. März 2019, E4081/2018 zugrunde lag, mit dem verfahrensgegenständlichen Fall, anzunehmen. Denn das gegen die Beschwerdeführerin eingeleitete Strafverfahren wurde diversionell erledigt. Aus dem Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Mai 2020 geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft sich zustimmend zur beabsichtigten Diversion äußerte. Die Schuld der Beschwerdeführerin wurde nicht als schwer angesehen und eine Bestrafung war weder aus spezialpräventiven- noch aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Diesen Gründen wurde bei der unbescholtenen Beschwerdeführerin durch die Entrichtung der Geldbuße ausreichend Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der sonstigen, sowohl strafgerichtlichen als auch verwaltungsstrafrechtlichen, vollkommenen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, die Mutter zweier Kleinkinder ist, kann ein diversionell eingestelltes Verfahren keinesfalls als besonders gewichtiger Umstand im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 13. März 2019, E4081/2018, verstanden werden.

Dass im konkreten Fall kein besonders gewichtiger Umstand im Sinne des VfGH-Erkenntnisses zu E4081/2018 vorliegt, ist auch deshalb ersichtlich, weil der

Beschwerdeführerin, abgesehen von diesem diversionell eingestellten Verfahren, nichts vorgeworfen werden kann.

Hingegen lag dem VfGH-Erkenntnis zu E4081/2018 ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die dortige Beschwerdeführerin nach Erlassung des Zusicherungsbescheides, neben einem gegen sie geführten Strafverfahren wegen des Verdachtes der Körperverletzung und der gefährlichen Drohung, welches nach einem außergerichtlichen Tatausgleich eingestellt wurde, insgesamt zwölf Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem KFG in kurzen Abständen verwirklicht hatte. Das, die behördliche Entscheidung bestätigende, Erkenntnis des LVwG Salzburg wurde vom VfGH dennoch aufgehoben, weil es die verfassungsrechtlich maßgebliche Bedeutung einer Zusicherung gemäß § 20 Abs. 1 StbG für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 20 Abs. 2 StbG verkannt und damit dieser Norm in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 6 StbG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hatte.

Nichts Anderes kann hinsichtlich des angefochtenen Bescheides gelten, dem ein Sachverhalt zugrunde liegt, bei dem der Beschwerdeführerin aufgrund des Fehlens von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ein wesentlich geringerer Vorwurf zu machen ist.

Wenn die belangte Behörde auf VwGH 14.05.2002, 2000/01/0356 verweist, so unterscheidet sich der dortige Sachverhalt erheblich vom hier vorliegenden, weil dort nicht eine diversionelle Einstellung, sondern eine Verurteilung wegen Körperverletzung und zahlreiche Verwaltungsübertretungen, wie etwa hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen, die eine Gefährlichkeit des dortigen Beschwerdeführers indizierten.

Auch der Verweis im angefochtenen Bescheid auf VwGH 24.06.2010, 2008/01/0230, erweist sich als verfehlt, weil der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt gänzlich anders ist. Dort lagen zwei strafgerichtliche Verurteilungen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Verletzung eines anderen Verkehrsteilnehmers sowie dessen Imstichlassen vor. Zudem lagen auch Anzeigen nach dem SMG vor.

Daher war Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu beheben.

Da die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid mit Spruchpunkt II. den Antrag der Beschwerdeführerin auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgewiesen hat, ist im Sinne der §§ 27 und 28 VwGVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des VwGH (etwa 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mit Hinweis auf Hinweis E vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und E vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063) die von der Verwaltungsbehörde zu entscheidende Sache, auch vom Verwaltungsgericht Wien, inhaltlich zu erledigen. Somit ist auch die von der belangten Behörde in Spruchpunkt II. getroffene Entscheidung vom Verwaltungsgericht Wien zu erledigen gewesen.

Die Beschwerdeführerin hat am 9. Juli 2012 eine Deutschprüfung auf Niveaustufe C1 bestanden. Daher war ihr die Staatsbürgerschaft gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG zu verleihen. Es haben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für den Wegfall der anderen Erwerbsvoraussetzungen ergeben. Insbesondere bestehen, wie in der Beweiswürdigung bereits ausgeführt, aufgrund ihrer familiären Situation, sie ist Mutter von zwei kleinen Kindern, keine Zweifel daran, dass sie in den letzten sechs Jahren sich jeweils nur maximal zwei Wochen im Jahr nicht im Bundesgebiet aufgehalten hat und somit § 15 Abs. 1 Z 3 StbG nicht erfüllt ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Chmielewski